

II-6705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/96-5/92

1010 Wien, den 10. Juli 1992  
Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt,  
Dolinschek, Apfelbeck, Rosenstingl,  
Dr. Partik-Pablé an den Bundesminister  
für Arbeit und Soziales,  
betreffend Konsequenzen aus den  
Rechnungshofberichten (Nr. 2937/J)

2941/AB

1992 -07- 13

zu 2937/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Wie im Fünften Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes vorge-  
sehen ist, erstattet der Rechnungshof dem Nationalrat, dem er  
unmittelbar untersteht und als dessen Organ er in Angelegen-  
heiten der Bundesverwaltung tätig ist, über seine Tätigkeit  
alljährlich einen Bericht. Soweit derartige Berichte die Ein-  
sichtstätigkeit des Rechnungshofes bei den Sozialversicherungs-  
trägern zum Gegenstand haben, enthalten sie üblicherweise eine  
vom Rechnungshof getroffene Auswahl aus dem Schriftverkehr mit  
der obersten Aufsichtsbehörde über eine bestimmte Einschau-  
angelegenheit. Diese Berichte des Rechnungshofes werden regel-  
mäßig in den zuständigen Gremien des Nationalrates, insbe-  
sondere im Rechnungshofausschuß - allenfalls zunächst auch in  
einem Unterausschuß des Rechnungshofausschusses - in meinem  
Beisein einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dabei haben  
die Abgeordneten zum Nationalrat Gelegenheit, an mich Anfragen  
über die vom Rechnungshof in seinem Bericht angeführten Ange-  
legenheiten, insbesondere über deren aktuellen Stand sowie über  
die vom Versicherungsträger und von meinem Ministerium in  
diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen bzw. über die Gründe  
für das Unterbleiben von Maßnahmen, zu richten.

- 2 -

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß der (Verfassungs-) Gesetzgeber die Kontrolle der Sozialversicherungsträger und deren oberster Aufsichtsbehörde durch ein bestimmtes demokratiepolitisches Instrumentarium gewährleisten wollte. Ich halte daher das Interpellationsrecht, dessen Bedeutung ich keinesfalls anzweifle, im konkreten Fall, in dem alle - somit auch die anfragenden - Abgeordneten zum Nationalrat die Möglichkeit haben, mich bei der Behandlung der Ergebnisse der Einschaütätigkeit des Rechnungshofes im Rechnungshof(unter)-ausschuß zu allen damit zusammenhängenden Umständen zu befragen, für eine inhaltlich weitergehende Erörterung der von den anfragenden Abgeordneten aufgeworfenen Kritikpunkte nicht geeignet.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Dazu möchte ich zunächst grundsätzlich folgendes festhalten:

Nach § 338 ASVG werden die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern und anderen Vertragspartnern durch privatrechtliche Verträge geregelt.

Nach § 341 Abs.1 erster Satz ASVG werden die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten durch Gesamtverträge geregelt, die für die Träger der Krankenversicherung durch den Hauptverband mit den örtlich zuständigen Ärztekammern abzuschließen sind.

Gemäß § 349 Abs.3 ASVG können die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Vertragspartnern als Ärzten, Dentisten, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten und Krankenanstalten durch Gesamtverträge geregelt werden. Hiebei finden die Bestimmungen des § 341 ASVG mit der Maßgabe sinn-

- 3 -

gemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammer die zuständige gesetzliche berufliche Vertretung tritt.

Im Hinblick auf diese Rechtslage obliegt also dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den Krankenversicherungsträgern die Entscheidung darüber, ob er mit der gesetzlichen Vertretung der Bandagisten und Orthopädietechniker einen entsprechenden privatrechtlichen Vertrag abschließt (arg.: "können"), ebenso wie - im Rahmen der vertraglichen Gestaltungsfreiheit - darüber, welchen Inhalt dieser Vertrag haben soll. Als Bundesminister für Arbeit und Soziales habe ich im Rahmen der mir gesetzlich übertragenen Aufgaben keine Möglichkeit, auf die diesbezügliche Vorgangsweise des Hauptverbandes Einfluß zu nehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jedoch einer Anregung des Rechnungshofes aus dem Jahre 1990 folgend mit Schreiben vom 18.9.1990, Zl.26.751/1-5/90, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um Stellungnahme in dieser Angelegenheit ersucht. Dieser hat in seinem Antwortschreiben bekanntgegeben, es sei bereits im Jahre 1989 eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Prothetiktarife eingesetzt worden; aufgrund der Komplexität der Materie würden sich jedoch die Verhandlungen mit der Bundesinnung der Bandagisten und Orthopädietechniker über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage wurde der Hauptverband neuerlich um Stellungnahme ersucht; er hat zu den Fragen 5 bis 8 folgendes mitgeteilt:

"Zu Frage 5:

Der Hauptverband hat im September 1989 eine aus Experten von Sozialversicherungsträgern bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die den gesamten "Tarif für orthopädische Hilfsmitteln", der sich zum Teil noch auf die sogenannte REICHSLISTE stützt, aktualisieren bzw. neu kalkulieren soll.

- 4 -

Die Arbeitsgruppe hat als Ausgangspunkt für eine Neukalkulation vorerst eine Zuordnung der Hilfsmittel vorgenommen, und zwar für:

- Prothesen der unteren Extremität,
- Prothesen der oberen Extremität,
- Bandagen, Mieder und Orthesen sowie für
- Einlagen.

Im Juni 1990 erfolgte die erste Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner. Nach anfänglicher Ablehnung dieses Vorhabens stimmte dieser schließlich der Durchführung des Projektes zu, sodaß in der weiteren Folge bei den gemeinsamen Besprechungen

- a) das Einvernehmen über die Zuordnung der orthopädischen Hilfsmittel nahezu abgeschlossen werden konnte und
- b) die Erstellung einer Kalkulationsgrundlage vom Vertragspartner in Auftrag gegeben wurde (die Vorlage einer diskussionsfähigen Kalkulationsgrundlage wird in den nächsten Monaten erwartet).

Wegen der umfangreichen und zeitaufwendigen Arbeiten ist nicht anzunehmen, daß vor dem Jahre 1994 neue Tarifsätze im Orthopädiebereich (insbesondere bei den Prothesen) wirksam werden.

Zu Frage 6:

Aufgrund der bisherigen Besprechungsergebnisse läßt die Neuordnung der orthopädischen Hilfsmittel keine Kosteneinsparung erwarten.

Zu Frage 7:

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die REICHSLISTE im Jahre 1969 durch die Bundesprothesenliste ("Bundeseinheitliche Bemessungs- und Preisliste für Kunstglieder und Stützapparate für den Bereich der Kriegsopferversorgung", herausgegeben vom

- 5 -

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung) ersetzt. Über finanzielle Auswirkungen, die durch die neue BUNDESPROTHESEN-LISTE entstanden sind, kann der Hauptverband keine Angaben machen.

Zu Frage 8:

Es bestand keine sachlich begründbare Notwendigkeit, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Hilfsmitteltarifes schon früher einzusetzen.

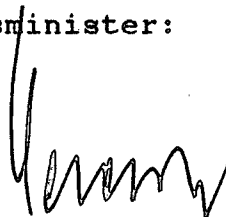
Die rasche technische Entwicklung bei den sogenannten "Paßteilen" (=Fertigteile) und die ständige Änderung der verwendeten Materialien bei der Prothesenherstellung bewirkte, daß eine Neuordnung des "Hilfsmitteltarifes" notwendig wurde. Der Hauptverband hat daher zum gegebenen Zeitpunkt die erwähnte Arbeitsgruppe einberufen und sie mit der Neuordnung des Tarifes für Prothesen, Orthesen, Bandagen, Mieder, Einlagen usw. beauftragt."

Zu Frage 9:

Auch hier gilt das zu den Fragen 1 bis 4 Gesagte. Ergänzend wäre anzuführen, daß mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben vom 19.12.1991, Zl.27.269/6-5/91, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales alle Sozialversicherungsträger an die im Zusammenhang mit der Vergebung von Leistungen maßgebenden Vorschriften erinnert und sie aufgefordert hat, diesen Vorschriften entsprechende Beachtung zu schenken.

Beilagen

Der Bundesminister:



## BEILAGEN

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek, Apfelbeck, Rosenstingl, Dr. Partik-  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Pablé  
betreffend Konsequenzen aus den Rechnungshofberichten

Der Rechnungshof hat in den letzten Jahren bei der Überprüfung der ~~Gebährung~~ der einzelnen Gebietskrankenkassen immer wieder gleichartige Mißständen festgestellt, die offenbar trotz der wiederholten Kritik weiterbestehen.

Die letzte Prüfung des Rechnungshofes betraf die Kärntner Gebietskrankenkasse und ist 1990 erfolgt; die Fragesteller wollen nun feststellen, inwieweit die Anregungen des Rechnungshofes schon in die Praxis umgesetzt wurden und stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

#### Anfrage:

1. Welche Reformmaßnahmen werden dem Rechnungshofbericht über die 1990 erfolgte Prüfung der Kärntner GKK folgen? Werden Sie als Aufsichtsorgan insbesondere auf die Einhaltung der Satzung hinsichtlich der Zuständigkeit zur Einstellung neuer Mitarbeiter drängen?
2. Die Kärntner GKK beharrt laut Rechnungshofbericht auf der Beibehaltung von einigen Mißständen, so im Bereich des auffällig großen Anteiles zu hoch eingestufte Bediensteter und der satzungswidrig gehandhabten Zuständigkeit zur Personalaufnahme; wie stehen Sie zu dieser Weigerung, die Empfehlungen des Rechnungshofes umzusetzen?

fpc107/asrhgkk.hau

3. Wann werden die vom Rechnungshof festgestellten satzungswidrigen Zustände abgestellt sein?
4. Weshalb hat die Aufsichtsbehörde die im Rechnungshofbericht aufgezeigten Mängel nicht lange vorher abgestellt?
5. Wann wird die völlig veraltete "Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel im Bereich der Reichsversorgung" aus dem Jahr 1937 endlich ausgedient haben?
6. Welche Einsparungen sind von einer dem Stand der Technik entsprechenden Regelung und der Neuordnung der Tarife zu erwarten?
7. Wann hat die BRD diese Reichsliste durch eine neue Regelung ersetzt und welche finanziellen Auswirkungen sind von dieser Maßnahme bekannt?
8. Warum wurde die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Prothetiktarife nicht wesentlich früher eingesetzt?
9. Wird seit den mehrfach vom Rechnungshof festgestellten Vergaben von Leistungen ohne die nach ÖNORM A 2050 vorgeschriebenen Ausschreibungen oder nach mangelhaften Ausschreibungen (z.B. bei Reinigungsarbeiten und Baumaßnahmen) diese Norm seither von den Gebietskrankenkassen eingehalten?

Wien, den 13. Mai 1992

## Abschrift

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 27.269/6-5/91

Richtlinien gemäß § 31 Abs. 3  
Z. 4 ASVG über die Vergabung  
von Leistungen durch Sozial-  
versicherungsträger und den  
Hauptverband;Vorgangsweise bei der Vergabung  
von Leistungen und proto-  
kollarische Behandlung.1010 Wien, den 19. Dezember 1991  
Stübenring 1

Telefon (0222) 77500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K. Kto. Nr. 5070.004

Auskunft

Mag. Franz ANDRES

Klappe 6386 Durchwahl

An

alle Sozialversicherungsträger

Bei der Prüfung der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugehenden Protokolle über Sitzungen geschäftsführender Verwaltungskörper muß relativ häufig festgestellt werden, daß in Fällen einer Vergabung von Leistungen durch Sozialversicherungsträger den Protokollausführungen entweder überhaupt nicht entnommen werden kann, ob eine Vergabung im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe beschlossen worden ist oder - falls dies doch aus dem Protokoll hervorgeht - ob im zuständigen Verwaltungskörper jene sachlichen Gründe vorgetragen und erwogen worden sind, die für die Wahl einer dieser Vergabearten in einem bestimmten Fall ausschlaggebend zu sein haben.

Unter Bedachtnahme auf die alleinige Geschäftsführungskompetenz und Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungskörper in diesen Angelegenheiten sieht sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales daher veranlaßt, ergänzend zu seinen Ausführungen in Punkt 3.2 seines an alle Sozialversicherungsträger gerichteten Erlasses vom 17.7.1991, Zl. 27.269/3-5/91, folgendes festzuhalten:



- 2 -

Bei der Vergebung von Leistungen - auch von Bauleistungen - durch Sozialversicherungsträger sind die Fragen,

1. ob diese Vergebung

a) auf der Grundlage des Art.I der "Richtlinien gemäß § 31 Abs.3 Z 4 ASVG über die Vergebung von Leistungen durch Sozialversicherungsträger und den Hauptverband" und der nach Maßgabe dieses Art.I zu beachtenden ÖNORM A 2050 zu erfolgen hat

oder

b) in Anwendung des Art.II der angeführten Richtlinien zu erfolgen hat, weil das durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zuständige Organ des Sozialversicherungsträgers in diesem Zusammenhang eine vom Art.I der Richtlinien abweichende sachlich begründete generelle Regelung oder Entscheidung im Einzelfall getroffen hat,

und

2. welche Vergebungsart gewählt wird,

ausschließlich von den jeweils zuständigen geschäftsführenden Verwaltungskörpern anhand der ihnen zuzuleitenden Sitzungsunterlagen zu beurteilen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales möchte in diese Beurteilung ohne ein gegebenes Erfordernis keinesfalls eingreifen, meint unter Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit dieser geschäftsführenden Verwaltungskörper und die Bestimmungen über die Haftung der Versicherungsvertreter aber doch, daß schon in deren Interesse den Protokollen über die Sitzungen der Verwaltungskörper nicht nur zu entnehmen sein sollte, daß eine solche Beurteilung erfolgt ist und zu welchem Ergebnis sie geführt hat, sondern auch aus welchen Gründen die Versicherungsvertreter zu diesem Ergebnis gelangt sind. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil - wie mit dem vorhin zitierten Erlaß ja bereits mitgeteilt worden ist - auch der Rechnungshof und das Bundesministerium für Finanzen es für erforderlich halten, daß eine sachliche Begründung im Sinne des Art.II der

oben angeführten Richtlinien des Hauptverbandes gegebenenfalls plausibel nachvollziehbar sein sowie entsprechend aktenkundig gemacht und für den Fall einer nachgehenden Gebarungsüberprüfung evident gehalten werden müßte.

Die ./.. werden daher eingeladen, Protokolle über Sitzungen der Verwaltungskörper in jenen Punkten, die eine Vergebung von Leistungen im obigen Sinne betreffen, so abzufassen, daß aus ihnen zunächst hervorgeht, ob bei der Vergebung in Anwendung des Art.I oder des Art.II der im vorigen angeführten Richtlinien des Hauptverbandes entschieden worden ist. Eine Vergebung im Wege einer öffentlichen Ausschreibung (Punkt 1,431 der ÖNORM A 2050) bedarf aber nach Meinung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Regelfall keiner näheren Begründung. Erfolgt die Vergebung jedoch in Anwendung des Art.II der vorhin angeführten Richtlinien und/oder (auch bei einer Anwendung des Art.I) im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder als freihändige Vergebung (Punkte 1,432 und 1,433 der ÖNORM A 2050), dann wären im Protokoll jene besonderen sachlichen Gründe anzugeben, die für die Wahl dieser Vergabeart ausschlaggebend waren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verschließt sich hiebei nicht der Überlegung, daß in vielen Fällen die Zitierung der gesamten sachlichen Begründung den Rahmen eines Protokolls in unzumutbarer Weise erweitern würde und hielte es daher für ausreichend, wenn in solchen Fällen dem Protokoll neben der prinzipiellen Grundlage für die Wahl der Vergabeart (Art.I oder II der Richtlinien des Hauptverbandes) und der im Einzelfall gewählten Vergabeart wenigstens eine kurzgefaßte (womöglich stichwortartige) Begründung für die getroffene Wahl entnommen werden könnte. Die entsprechenden Protokollstellen hätten demgemäß die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Vergebung in Anwendung des Art.I der Richtlinien und der ÖNORM A 2050

ODER

Vergebung in Anwendung des Art.II der Richtlinien;

2. Vergebungsart: ... (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergebung);

3. In allen Fällen

a) einer Vergebung in Anwendung des Art.II der Richtlinien oder

b) einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergebung

eine kurzgefaßte (womöglich stichwortartige) Angabe jener besonderen sachlichen Gründe, die für die Wahl der Vergebungsart ausschlaggebend waren.

Hiedurch wäre auch für den für die ständige Überwachung der gesamten Gebarung des Versicherungsträgers zuständigen Überwachungsausschuß und für die protokollprüfenden Organe der Aufsichtsbehörde zumindest in formeller Hinsicht sichergestellt, daß die Versicherungsvertreter in den jeweils zuständigen geschäftsführenden Verwaltungskörpern über die für ihre Entscheidungen erforderlichen Informationen verfügt haben und bei diesen Entscheidungen rechtskonform vorgegangen sind.

Die ./.. werden daher eingeladen, bei der Erstellung der Protokolle in Zukunft die obigen Ausführungen zu berücksichtigen und diese Ausführungen auch ihren in der gegenständlichen Angelegenheit geschäftsführenden Verwaltungskörpern sowie dem Überwachungsausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde wurden hievon unter einem in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

